Zu Ausführung der obbenannten Verordnung

Anordnung

wird folgendes angeordnet.

Zunächst ist es nöthig, daß der Eingang jeder Forderung an Kapital mittelst Quittung von 2½ Ngr. d. J. mit dem Zeichen für Kapital der Kgl. Obrigkeit gebucht wird.

Demnächst ist für Berechnung der Forderungen mit nachstehenden Restriktionen wie folgt zu verfahren.

Die Forderungen sind zunächst mittelst Verordnung v. 29 Dec. 1852 Behufs der mit dem einzuführenden Quittungsstempel einzuführenden Art von Einlösung mit der Maßgabe zurückzugeben, daß die Gerichtsämter in Rothau u. die gleichfalls dem Gerichtsamte Lauenstein zugetheilten Ortschaften Zahlungsfristen zu Kapital- u. Zinsforderungen, die — mit der neuen einzuführenden Quittung — belegt — und deren Art so fallen, daß die obengedachten Gerichtsämter Rothau u. Altenberg nicht gegen einen und denselben Zahlungstermin Zahlungen von den nun die Quittungsstempel zu entrichten sind v. 16½ Neugr. verschiedene Beträge einzunehmen u. verrechnen haben.

Zu Berechnung der Zinsen ist jedoch nur auf solche Forderungen Rücksicht zu nehmen, welche dem Gerichtsamte Rothau u. Altenberg nicht ganz neu zur Einziehung übergeben sind, sondern bereits längere Verwaltung seitens Kgl. Gerichtsamts erfahren haben, und zwar solche, welche bei Einführung des Quittungsstempels bereits 1 Jahr alt sind, das Gerichtsamt aber nur dann, wenn besondere Gründe dazu vorhanden sind, ferner noch gegen die ursprüngliche Zahlungsfrist eine Quittung mit Quittungsstempel einzuziehen hat, in der Regel aber eine zinsenfernere Zahlungsfrist (oder Zahlungsverlängerung) zu passiren oder zu verfügen.

Nachdem nun auch nun mehr möglichst Zahlungsfristen verfügt worden sind, so ist nun noch Folgendes zu verfügen:

Nach § 7 1. 2. der mehrerwähnten Instruktion des Altenberger Gerichtsamts-Quittungsstempels v. 15 Dez. 1852 / 2 März 1853 hat das Gerichtsamt Altenberg in Verbindung mit dem Gerichtsamte Rothau über die Einziehung der Zinsen bei Kapitalien, welche dem Altenberger Gerichtsamte zugetheilt worden sind, Verfügung zu treffen.

Nach Vorstehendem ist es nöthig, daß das Gerichtsamt Altenberg mit dem Gerichtsamte Rothau sich in Verbindung setze, um sich über die Zeit zu verständigen, wann die Einziehung der Zinsen bei Kapitalien, welche dem Gerichtsamte Altenberg zugetheilt worden sind, zu beginnen hat.

Zu Behuf der Bekanntmachung dieser Verfügung an die Betheiligten wird das Gerichtsamt Altenberg